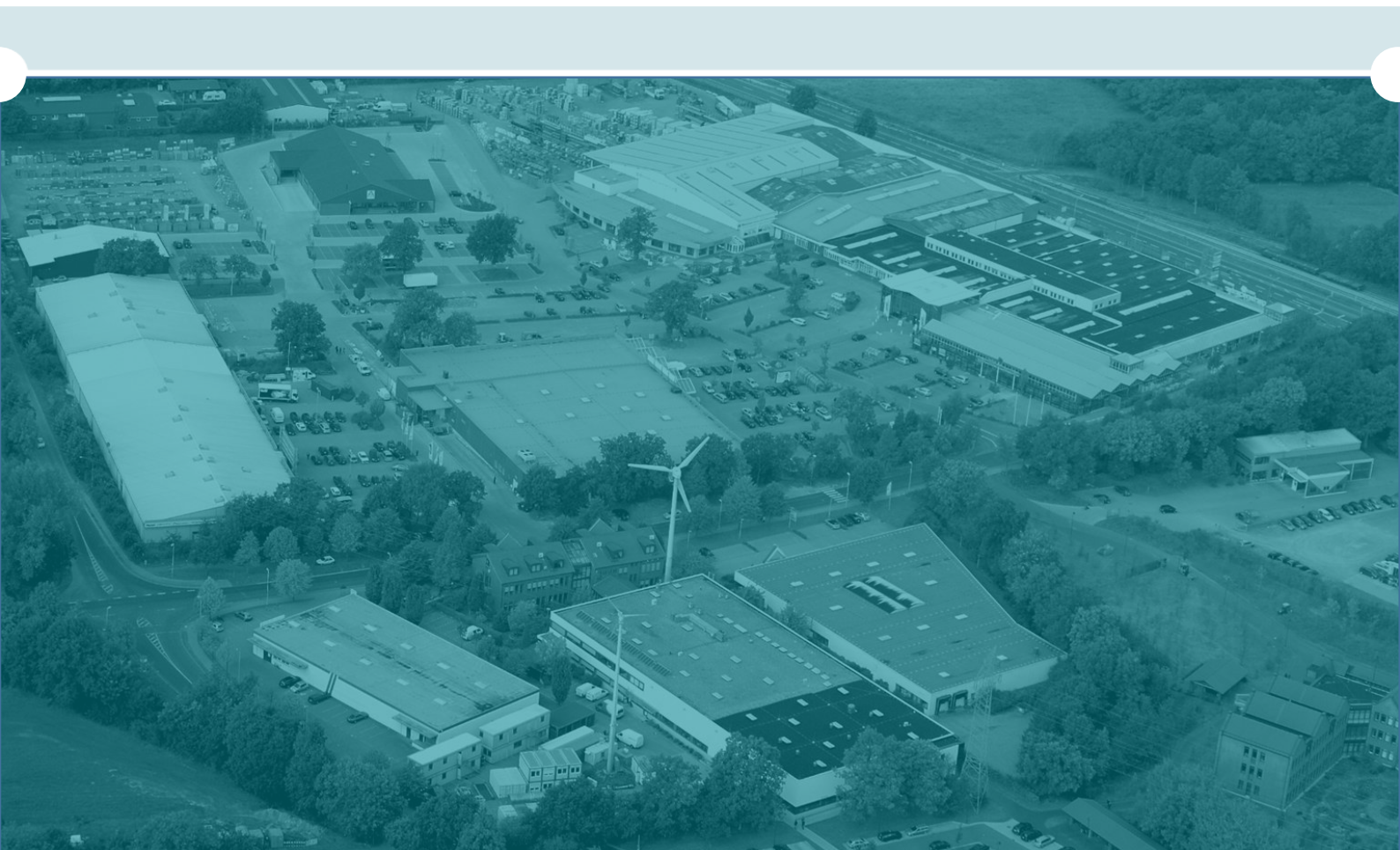




DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ

ENERGIEAUDITPFLICHT FÜR NICHT-KMU DER PRAXISLEITFADEN



EINLEITUNG

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht vor, dass alle Unternehmen, die nach EU-Definition kein KMU sind, alle vier Jahre und erstmalig 2015 ein Energieaudit durchführen müssen. Die Bundesregierung hat diese EU-Vorgabe durch die Ende April 2015 in Kraft getretene Anpassung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in nationales Recht umgesetzt. Die mindestens 50.000 betroffenen Unternehmen müssen demnach der Verpflichtung zum Erstaudit bis zum 5. Dezember 2015 fristgerecht nachkommen. Da bei einem Verstoß Bußgelder drohen, sollten Unternehmen genau prüfen, ob sie von der Verpflichtung betroffen sind und welche Anforderungen erfüllt werden müssen.

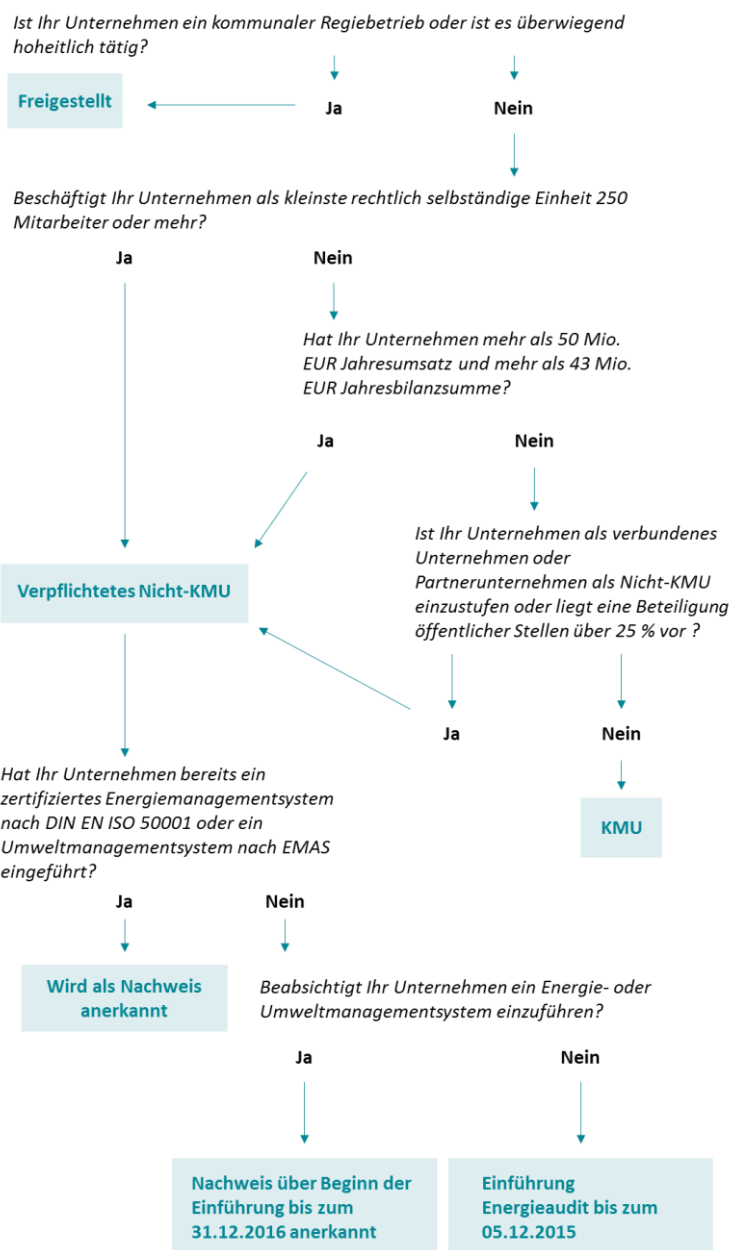
ÜBERSICHT ZUM EINSTIEG

Wer ist verpflichtet?

- Alle Nicht-KMU gemäß EU-Definition.
- Verknüpfungen mit anderen Unternehmen sind zu berücksichtigen.
- Unternehmen gelten bereits ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 25 % als Nicht-KMU.
- Ausgenommen sind Regiebetriebe und Hoheitsbetriebe.

Was wird gefordert?

- Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1.
- Oder: Energiemanagementsystem nach ISO 50001 bzw. Umweltmanagementsystem nach EMAS.
- Erstmalig bis spätestens 5. Dezember 2015.
- Danach alle vier Jahre.
- Übergangsfrist für Unternehmen, die DIN EN ISO 50001 oder EMAS einführen wollen.



INHALTE

DIE VORGABEN IM EINZELNEN	5
A. Betroffene Unternehmen	5
Was ist ein Unternehmen?	5
Ist mein Unternehmen ein Nicht-KMU?	5
Was muss ich berücksichtigen, wenn mein Unternehmen ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen ist?.....	6
Ist mein kommunales Unternehmen ebenfalls verpflichtet?.....	7
B. Das Energieaudit	8
Was ist ein Energieaudit?	8
Wie oft muss mein Unternehmen ein Energieaudit durchführen?	8
Müssen die im Rahmen des Energieaudits identifizierten Maßnahmen auch umgesetzt werden?	8
Was unterscheidet ein Energieaudit von einem Energiemanagementsystem?.....	9
Was kostet ein Energieaudit?.....	9
Reicht es nach EDL-G, wenn die Anforderungen der 16247-1 erfüllt werden oder müssen darüber hinaus Vorgaben berücksichtigt werden?.....	9
Muss ich als Mieter auch die Gebäudehülle und nicht in meinem Einflussbereich liegende Gebäudetechnik in das Audit einbeziehen?.....	10
Muss ich als Immobiliengesellschaft, die kein KMU ist und eine Vielzahl an vermieteten Gebäuden besitzt, diese in meinem Audit berücksichtigen?	10
Welche Vorgaben gelten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Maßnahmen im Rahmen des Energieaudits?	10
Wann gilt ein Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ nach § 8a Absatz 1 Nummer 5 des EDL-G?.....	11
Werden Energieaudits vom Staat finanziell gefördert?.....	11
Mein Unternehmen nimmt an einem Energieeffizienznetzwerk teil oder plant eine Teilnahme. Wird diese als gleichwertig mit einem Energieaudit anerkannt?	13
C. Der Energieauditor	14
Wen kann ich beauftragen, ein Energieaudit durchzuführen?.....	14
Kann ich auch einen Berater aus einem Unternehmen beauftragen, welches Beratungsdienstleistungen anbietet und gleichzeitig Einsparprodukte vertreibt?	14
Auf was sollte ich bei Auswahl eines Energieberaters außerdem achten?	15

D. Ausnahmen und Erleichterungen	16
Welche Regelungen gelten, wenn mein Unternehmen bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt hat?	16
Welche Regelungen gelten, wenn mein Unternehmen beabsichtigt, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen?	16
Welche Vereinfachungen gelten, wenn mein Unternehmen mehrere gleichartige Standorte hat?.....	16
Welche Vereinfachungen gelten für mich als verbundenes Unternehmen einer Gruppe? ...	17
E. Nachweise und Sanktionen	18
Wie überprüft das BAFA, ob mein Unternehmen seiner Verpflichtung nachgekommen ist?	18
Welche Nachweise muss ich dem BAFA im Falle einer Stichprobenkontrolle vorlegen?	18
Wie viele Stichproben sollen jährlich durchgeführt werden?.....	19
Wann können Sanktionen verhängt werden und in welcher Höhe?	19
G. Was gilt in anderen EU-Mitgliedstaaten?	19

DIE VORGABEN IM EINZELNEN

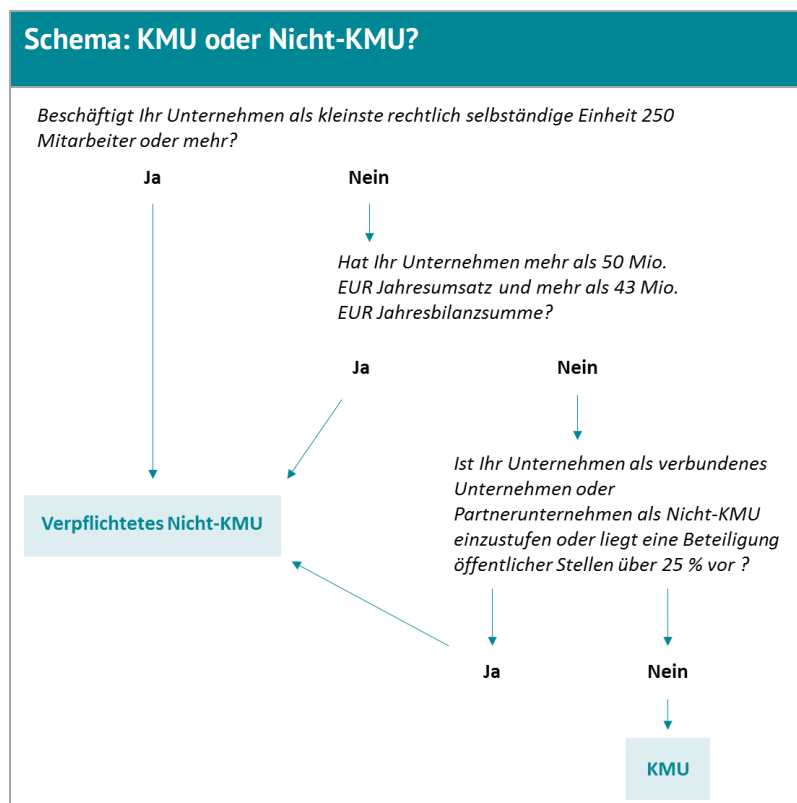
A. Betroffene Unternehmen

Was ist ein Unternehmen?

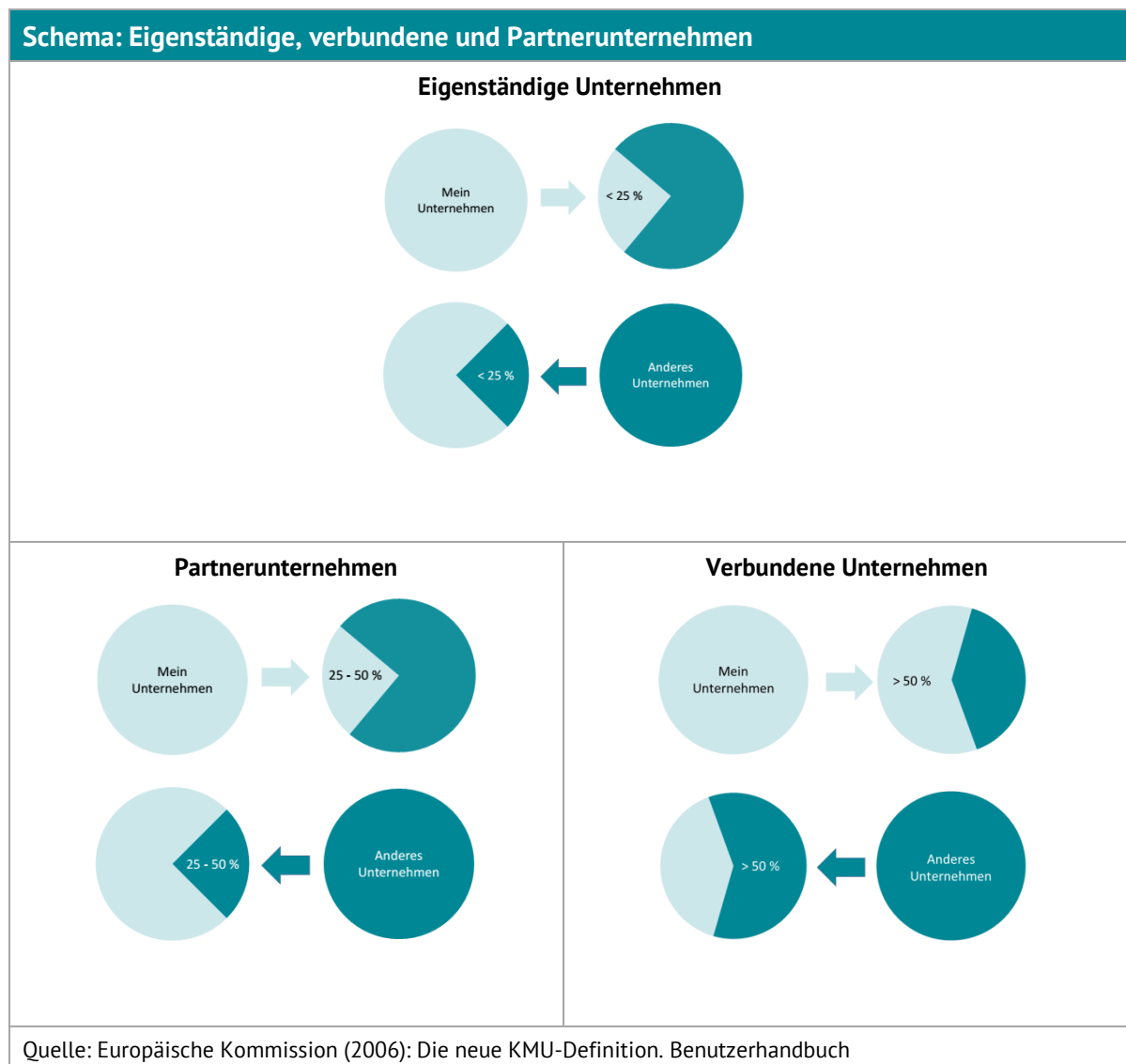
Das verpflichtete Unternehmen ist stets die kleinste rechtlich selbständige Einheit. Unabhängig von der Rechtsform gilt jede Einheit als Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dabei definiert sich die wirtschaftliche Tätigkeit über den Ausschluss einer hoheitlichen Tätigkeit. Ob eine hoheitliche Tätigkeit vorliegt, kann in Anlehnung an die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes ermittelt werden. Beispiele für Tätigkeitsfelder von Hoheitsbetrieben sind die Abfall- oder Abwasserbeseitigung, die Feuerwehr oder Gerichte. Von der Energieauditpflicht sind alle Einrichtungen ausgeschlossen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen.

Ist mein Unternehmen ein Nicht-KMU?

Die Verpflichtung betrifft nur Unternehmen, welche kein KMU im Sinne der Definition der EU-Definition sind. Zur Ermittlung des Status eines Nicht-KMU sind zunächst die Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerte zu beachten. Ausschlaggebend sind an erster Stelle die Mitarbeiterzahlen. Beschäftigt Ihr Unternehmen 250 oder mehr Personen, gilt es in jedem Falle, auch unabhängig von Umsatz oder Bilanzsumme, nicht als KMU. Wird diese Mitarbeiterzahl unterschritten, liegt jedoch der Jahresumsatz bei mehr als 50 Mio. EUR und die Jahresbilanzsumme bei mehr als 43 Mio. EUR, ist Ihr Unternehmen ebenfalls nicht als KMU einzustufen.



Was muss ich berücksichtigen, wenn mein Unternehmen ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen ist?



Nur **eigenständige Unternehmen** mit weniger als 25 % eigener Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder fremder Beteiligung am eigenen Unternehmen können bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerte isoliert betrachtet werden. Unternehmen, welche mit anderen Unternehmen verbunden oder ein Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens sind, müssen anteilmäßig oder vollständig die Werte der anderen Unternehmen berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich für die Einordnung als verbundenes oder Partnerunternehmen, ob das jeweilige Unternehmen seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union hat.

Von einem **Partnerunternehmen** spricht man, wenn das eigene Unternehmen einen Anteil von mindestens 25 % aber nicht mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält oder ein anderes Unternehmen mindestens 25 % aber nicht mehr als 50 % am eigenen Unternehmen hält. Bei der Ermittlung des KMU-Status werden bei Partnerunternehmen die Mitarbeiterzahlen und Finanzangaben des anderen Unternehmens nur anteilmäßig einbezogen (siehe Rechenbeispiel 1).

Von einem **verbundenen Unternehmen** spricht man bei Unternehmen einer Unternehmensgruppe, in welcher ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen hält oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann. In diesem Falle sind bei der Ermittlung des KMU-Status die Daten des verbundenen Unternehmens zu 100 % einzubeziehen (Rechenbeispiel 2).

Beispiel: KMU-Berechnung für Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen	
<p>1. Partnerunternehmen</p>	<p>2. Verbundene Unternehmen</p>
<p>Beispiel zur Berechnung für Partnerunternehmen:</p> <p>100 % von A + 25 % von B + 33 % von C + 49 % von D</p>	<p>Beispiel zur Berechnung für verbundene Unternehmen:</p> <p>100 % von A + 100 % von B + 100 % von C + 100 % von D</p>
<p>Quelle: Europäische Kommission (2006): Die neue KMU-Definition. Benutzerhandbuch</p>	

Ist mein kommunales Unternehmen ebenfalls verpflichtet?

Kommunale Eigenbetriebe, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen und kein KMU sind, sind ebenfalls verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Dabei ist das verpflichtete Unternehmen jede organisatorisch selbständige Einheit auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ausgenommen von der Pflicht sind lediglich Hoheitsbetriebe oder Betriebe, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen sowie auch kommunale Regiebetriebe.

Wichtig ist zu beachten, dass ein Unternehmen bereits dann als Nicht-KMU gilt, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Hat die beteiligte Gebietskörperschaft jedoch einen Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohner, verliert das Unternehmen den KMU-Status auch bei einer Beteiligung über 25 % aber unter 50 % nicht.

Weiterführende Hinweise:

Europäische Kommission (2006). Die neue KMU-Definition. Benutzerhandbuch: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

BAFA-Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

B. Das Energieaudit

- ✓ Energieaudit nach DIN EN 16247-1
- ✓ Alle vier Jahre
- ✓ Verhältnismäßig und repräsentativ
- ✓ Nach Möglichkeit Lebenszykluskosten-Analyse
- ✓ Bei Gebäuden: Energieverbrauch ist im Audit des Nutzers zu erfassen

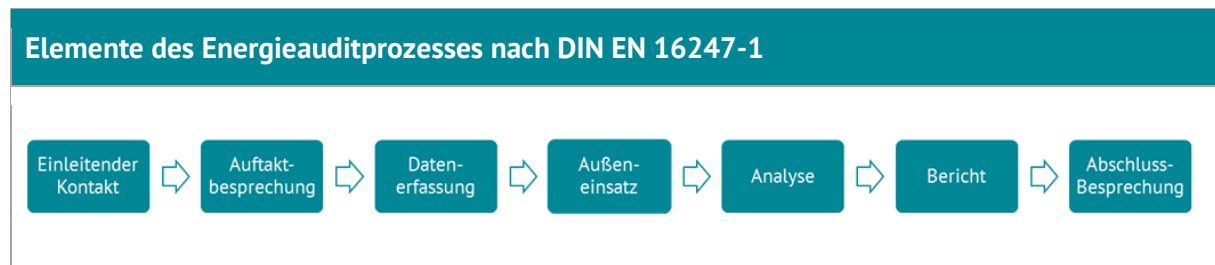
Was ist ein Energieaudit?

Das Energieaudit muss sich an den Vorgaben der Europäischen Norm DIN EN 16247-Teil 1 orientieren, welche allgemeine Anforderungen für Energieaudits definiert. Der Begriff „Energieaudit“ darf in diesem Kontext nicht mit einem internen Audit im Rahmen eines Managementsystems (z.B. DIN EN ISO 50001) verwechselt werden. Entgegen dem Verständnis der DIN EN ISO 50001 für Energiemanagementsysteme, bei welcher im Rahmen eines Audits überprüft wird, ob die Anforderungen der Norm erfüllt werden, ist ein Energieaudit im Zusammenhang mit der DIN EN 16247-1 eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauches. Diese Analyse kann mit einer Energieberatung verglichen werden. Ziel ist es, Energieverbräuche und Energieflüsse transparent zu machen, sowie Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und zu bewerten.

Wie oft muss mein Unternehmen ein Energieaudit durchführen?

Das Energieaudit muss erstmals bis zum 5. Dezember 2015 und danach, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Audits, alle vier Jahre durchgeführt werden.

Müssen die im Rahmen des Energieaudits identifizierten Maßnahmen auch umgesetzt werden?



Im Rahmen eines Energieaudits muss der Energieauditor Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz identifizieren und bewerten. In einem Bericht legt er eine Rangfolge der Maßnahmen nach vorher vereinbarten Kriterien fest und schlägt ein Umsetzungsprogramm vor. Das Energieaudit enthält also bereits konkrete Umsetzungshinweise, eine Maßnahmen-Priorisierung nach ökonomischen Kriterien, einen Vergleich zwischen alternativen Maßnahmen sowie Hinweise zu technischen Wechselwirkungen zwischen mehreren Maßnahmen. Zwar wird im Rahmen der Vorschriften des EDL-G keine Umsetzung der im Audit identifizierten Maßnahmen verlangt, jedoch bringt nur die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen auch die angestrebte Energiekostenentlastung und sorgt dafür, dass sich der Aufwand auszahlt. Die Unterstützung eines qualifizierten Energieberaters bei der Planung und Ausführung der Maßnahmen ist hierbei oft ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Was unterscheidet ein Energieaudit von einem Energiemanagementsystem?

Entgegen dem einmaligen (oder alle vier Jahre punktuell) durchgeführten Energieaudit ist ein Energiemanagementsystem auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ausgerichtet und an eine Verpflichtung des Top-Managements gekoppelt. Dabei geht es bei einem Energiemanagementsystem nicht nur um die Identifizierung von technischen Energieeffizienzmaßnahmen. Ziel ist es, die Energieeffizienz dauerhaft und kontinuierlich zu verbessern und bei allen Prozessen und strategischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die auch im Rahmen der DIN EN ISO 50001 durchzuführende energetische Bewertung entspricht im Prinzip einer detaillierten Energieanalyse, wie sie auch die DIN EN 16247-1 verlangt. Insofern kann das Energieaudit auch als Vorstufe oder erste Grundlage für ein Energiemanagementsystem verstanden werden.

Was kostet ein Energieaudit?

Die Kosten eines Energieaudits hängen sehr stark von der Größe und weiteren Eigenschaften Ihres Unternehmens wie beispielsweise der Komplexität der vorhandenen Anlagen oder der Anzahl an Standorten ab. Eine pauschale Kostenabschätzung ist daher kaum möglich. Bei der Kostenkalkulation muss sowohl der interne Aufwand als auch der Aufwand für einen ggf. einbezogenen externen Energieberater berücksichtigt werden. In jedem Falle sollten bei der Entscheidung auch eine Kosten-Nutzen Betrachtung für die Einführung eines Energiemanagementsystems als alternative Möglichkeit mit berücksichtigt werden.

Reicht es nach EDL-G, wenn die Anforderungen der 16247-1 erfüllt werden oder müssen darüber hinaus Vorgaben berücksichtigt werden?

Das Energieaudit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen. Nicht einbezogen werden müssen die Teile 2 bis 5 der DIN EN 16247. Darüber hinaus werden im Gesetz und im Merkblatt des BAFA weitergehende Anforderungen an das Audit definiert:

- Das Audit muss auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren.
- Das Audit muss eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich des Transports einschließen.
- Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sollten nach Möglichkeit auf einer Lebenszykluskosten-Analyse basieren.
- Auch sollte das Energieaudit verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Muss ich als Vermieter von Gebäuden und Nicht-KMU auch meine vermieteten Gebäude in das Audit einbeziehen?

Grundsätzlich gilt, dass die Energieverbräuche eines Gebäudes im Audit des Gebäudenutzers erfasst werden müssen. Dieser kann Eigentümer oder Mieter des Gebäudes sein. Als Vermieter eines Gebäudes sind Sie demnach nicht verpflichtet, für Ihre vermieteten Immobilien, in welchen Sie nicht selbst Endenergie beziehen und verbrauchen, ein Energieaudit durchzuführen.

Muss ich als Immobiliengesellschaft, die kein KMU ist und eine Vielzahl an vermieteten Gebäuden besitzt, diese in meinem Audit berücksichtigen?

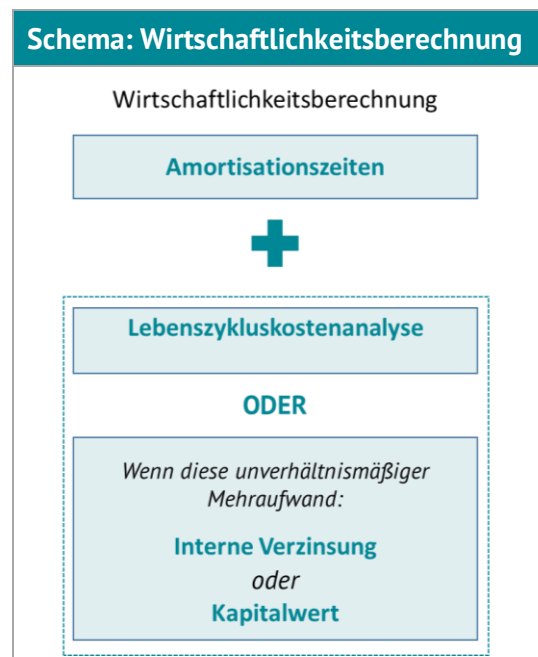
Angesichts des Grundsatzes, dass die Energieverbräuche von Gebäuden grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen sind, welches das Gebäude betrieblich nutzt, sind auch Immobilienfonds nicht verpflichtet, für ihre vermieteten Immobilien Energieaudits durchzuführen. Die im Besitz des Fonds befindlichen Immobilien müssen dann einem Audit unterzogen werden, wenn Sie durch den Fonds als Eigentümer und Nicht-KMU selbst genutzt werden (im Audit des Immobilienfonds) oder an ein verpflichtetes Nicht-KMU vermietet sind (im Audit des Mieters).

Muss ich als Mieter auch die Gebäudehülle in das Audit einbeziehen?

Sanierungsmaßnahmen, welche Ihr Unternehmer als Mieter selbst nicht durchführen kann, müssen nicht betrachtet werden. Außerdem gilt auch, dass wenn ein bedarfsbezogener Energieausweis nach § 18 EnEV vorliegt, der die Gebäudehülle und auch Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung vollständig abdeckt, auf eine Untersuchung dieser Bereiche im Rahmen des Energieaudits verzichtet werden.

Welche Vorgaben gelten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Maßnahmen im Rahmen des Energieaudits?

In jedem Falle müssen die **Amortisationszeiten** ermittelt werden. Entsprechend der Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie müssen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nur „nach Möglichkeit“ auch auf einer **Lebenszyklus-Kostenanalyse** basieren. Nicht verlangt wird die Anfertigung einer Lebenszyklus-Kostenanalyse, wenn diese einen **unverhältnismäßigen Mehraufwand** darstellt, weil Angaben des Herstellers nicht verfügbar oder nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu ermitteln sind. Welche Lebensphasen eines Produktes die Lebenszyklus-Kostenanalyse umfassen muss, wird nicht genauer definiert. Verschiedene, auch vom BAFA empfohlene Tools (siehe Kasten), erfassen unterschiedliche Phasen von der Herstellung, über den Transport bis zur Installation, Nutzung und Deinstallation.



Wenn keine Lebenszyklus-Kostenanalyse durchgeführt wird, muss mindestens **die interne Verzinsung** einer Maßnahme oder der **Kapitalwert** der Investition berechnet werden und die zu Grunde liegenden Annahmen bzgl. der Nutzungsdauer der Investitionsgüter in Jahren, der verwendete kalkulatorische Zinssatz sowie die verwendeten Energiepreise dokumentiert werden. Zusätzlich zu den Investitionskosten sind aber auch hier die zu erwartenden Betriebskosten (mindestens Energie-, Wartungs- und Instandhaltungskosten) zumindest überschlägig zu schätzen.

Praxistipp: Tools für die Berechnung von Lebenszykluskosten

- LCC-Tool des ZVEI (Umfasst die Phasen Installation, Betrieb und Deinstallation)
<http://www.zvei.org/Themen/Energieeffizienz/Seiten/Lebenszykluskosten-betrachtenEnergieeffizienz-rechnet-sich.aspx>
- LCC-Tool von ICLEI und Öko-Institut (Ermittelt Lebenszykluskosten und Emissionen, Möglichkeit neben Emissionen aus der Nutzungsphase auch solche berücksichtigt werden, die bei der Herstellung, dem Transport oder der Entsorgung entstehen.) <http://www.smart-spp.eu/index.php?id=7633>
- Excel-Tool des Umweltbundesamtes (Erfasst Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten)
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/lcc_tool.xls
- Berechnungshilfen der Berliner Energieagentur (Erfasst Anschaffungs- und Nutzungskosten)
<http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>

Quelle: BAFA Merkblatt Energieaudits

Wann gilt ein Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ nach § 8a Absatz 1 Nummer 5 des EDL-G?

In jedem Falle muss in einem ersten Schritt der Gesamtenergieverbrauch Ihres Unternehmens erfasst werden. Auf dieser Grundlage gilt es, die Bereiche zu identifizieren, die zusammen betrachtet ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergeben. Dies betrachtet das BAFA als erfüllt, wenn die Bereiche mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen. Es können also 10% des Gesamtenergieverbrauchs vom Energieaudit ausgenommen werden. Dabei ist es den Unternehmen freigestellt, welche Standorte, Anlagen, Prozesse oder Energieträger ausgenommen werden.

Werden Energieaudits vom Staat finanziell gefördert?

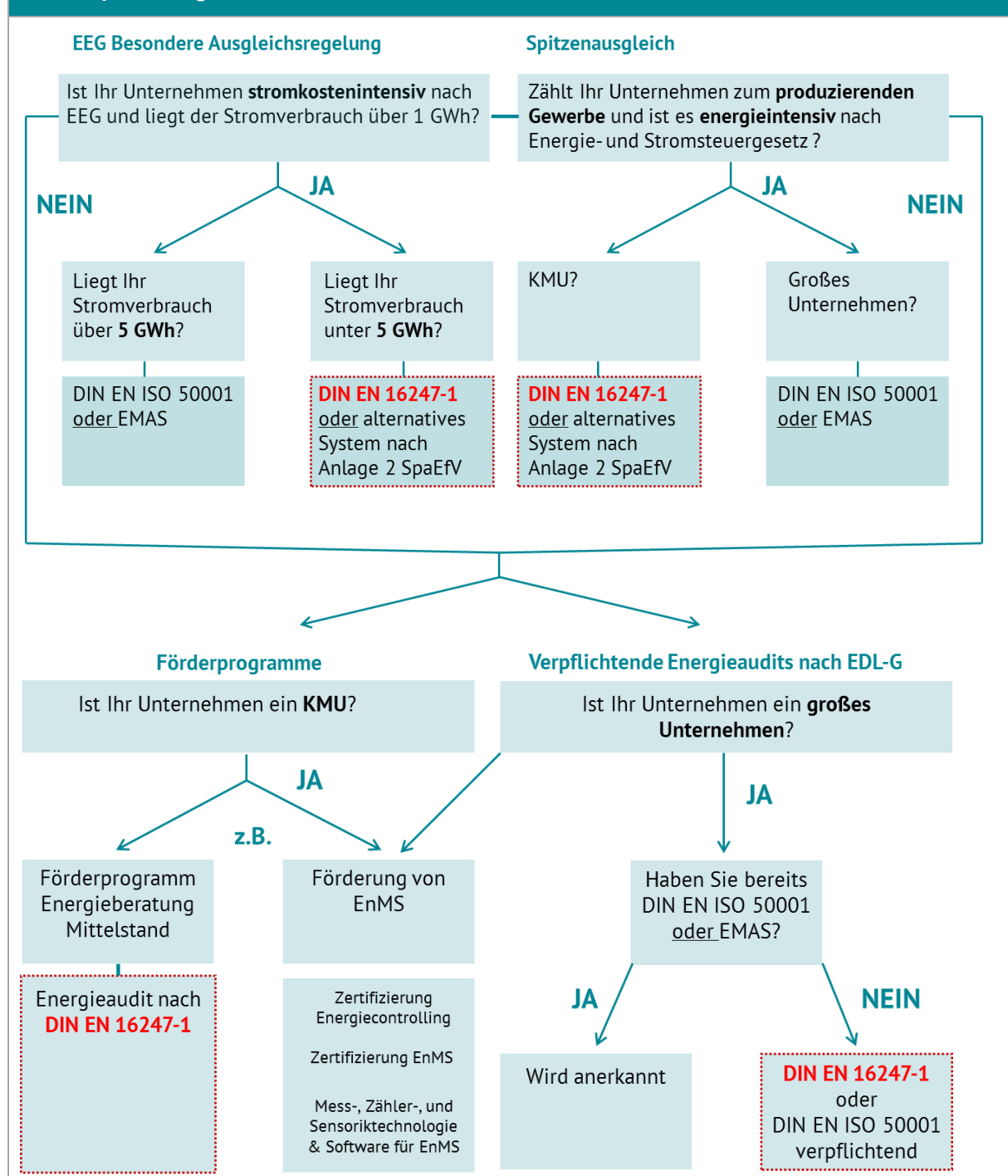
Da ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 für Nicht-KMU gesetzlich verpflichtend ist, können diese nicht gleichzeitig auch eine finanzielle Förderung für ein Energieaudit in Anspruch nehmen. KMU können jedoch eine Förderung für ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 im Rahmen des Programms „Energieberatung Mittelstand“ beim BAFA beantragen. Darüber hinaus ist das Energieaudit nach DIN EN 16247-1 eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG, wenn der Stromverbrauch unter 5 GWh liegt. KMU müssen außerdem ein Energieaudit nachweisen, um den Spitzenausgleich nach Energie- und Stromsteuergesetz in Anspruch nehmen zu können. Für große Unternehmen bzw. Unternehmen mit einem Verbrauch über 5 GWh muss bei Spitzenausgleich und Besonderer Ausgleichsregelung ein Energie- oder Umweltmanagementsystem (DIN EN ISO 50001/ EMAS) nachgewiesen werden. Große Unternehmen, welche im Rahmen dieser Regelungen zum Kreis der begünstigten Unternehmen zählen, können ein Energie- oder Umweltmanagementsystem daher sowohl im Rahmen der Energieauditverpflichtung nach EDL-G als auch als Gegenleistung für eine EEG-Umlagevergünstigung oder Steuervergünstigung geltend machen.

Nicht-KMU (die nicht bereits für BesAR- oder Spitzenausgleich ein solches System einführen müssen,) können jedoch beim BAFA eine Förderung für ein Energiemanagementsystem beantragen. Konkret werden in diesem Programm die folgenden Maßnahmen gefördert:

- Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001

- In Verbindung mit einer Erstzertifizierung können Ausgaben für eine externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems und Ausgaben für die Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem gefördert werden.
- Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie für Energiemanagementsysteme
- Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

Übersicht: Energiemanagementsysteme und Energieaudits – Staatliche Anreize, Förderung und Verpflichtung



Weitere Informationen zu den genannten Förderprogrammen finden sich auf der Webseite des BAFA: <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/index.html>

Mein Unternehmen nimmt an einem Energieeffizienznetzwerk teil oder plant eine Teilnahme. Wird diese als gleichwertig mit einem Energieaudit anerkannt?

Die Teilnahme an einem Energieeffizienznetzwerk wird nicht automatisch als gleichwertig mit einem Energieaudit anerkannt. Zwar wird in einem solchem Netzwerk, in welchem Unternehmen regelmäßig zu einem moderierten Erfahrungsaustausch zusammenkommen, in der Regel in jedem der teilnehmenden Unternehmen eine Energieberatung zur Identifizierung der Einsparpotenziale durchgeführt. Es existiert jedoch kein für alle Netzwerke verpflichtender Standard, welcher eine Konformität dieser Beratung mit einem Energieaudit nach DIN EN 16247-1 sicherstellt. Idealerweise geht der energietechnische Berater des Netzwerkes jedoch auf die Anforderungen der beteiligten Unternehmen ein und kann auch ein normkonformes Audit anbieten und belegen. In einigen Netzwerken wird bereits standardmäßig eine energetische Bewertung angeboten, welche mit der Norm vereinbar ist (siehe z.B. Netzwerke nach LEEN-Standard – www.leen.de). Als von der Auditpflicht betroffenes Unternehmen sollten Sie vor der Teilnahme an einem Netzwerk daher klären, ob die als Teil der Netzwerkteilnahme durchgeführte Energieberatung die Anforderungen der DIN EN 16247-1 erfüllt.

Die Erfahrungen der Netzwerkarbeit zeigen, dass durch die netzwerkübergreifende und unternehmensindividuelle Zieldefinition und den Austausch, bei welchem nicht nur die Identifikation von Potenzialen sondern auch die Umsetzung der Maßnahmen im Fokus steht, die beteiligten Unternehmen ihren spezifischen Energiebedarf doppelt so schnell wie der Durchschnitt der Industrie reduzieren konnten. Die Teilnahme an einem Netzwerk kann daher, über die reine Analyse des Energieverbrauchs im Rahmen eines Audits hinaus, einen deutlichen Mehrwert bringen.

C. Der Energieauditor

- ✓ Einschlägige Ausbildung
- ✓ Mindestens 3 Jahre hauptberufliche Erfahrung mit Bezug zu betrieblicher Energieberatung
- ✓ Externer oder interner Berater möglich
- ✓ Hersteller-, anbieter- und vertriebsneutrale Beratung

Wen kann ich beauftragen, ein Energieaudit durchzuführen?

Die Person, welche das Energieaudit durchführt, muss eine einschlägige Ausbildung (siehe BAFA-Merkblatt) sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei welcher praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden, nachweisen können. Dabei kann diese Person sowohl aus Ihrem Unternehmen selbst kommen oder ein externer Berater sein. Wird für das Energieaudit ein externer Berater hinzugezogen, ist aber auch eine gute interne Vorbereitung auf das Audit wesentlich für einen reibungslosen und weniger zeitintensiven Ablauf. Unternehmensinterne Personen dürfen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die Gegenstand des Energieaudits ist. Jedoch dürfen durchaus auch Energiebeauftragte oder Energiemanager im Unternehmen das Audit durchführen. Ein Auditor, welche die genannten Anforderungen erfüllt, kann sich bereits im Vorfeld in eine beim BAFA geführte öffentliche Liste eintragen lassen. Eine solche Eintragung ist jedoch nicht verpflichtend und die Fachkunde kann auch erst im Falle einer Stichprobenkontrolle nachgewiesen werden.

Kann ich auch einen Berater aus einem Unternehmen beauftragen, welches Beratungsdienstleistungen anbietet und gleichzeitig Einsparprodukte vertreibt?

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Energieauditors unterscheiden sich von den Anforderungen im Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“. Während in dem Förderprogramm die Vorgabe gilt, dass der Berater nicht an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein darf, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und / oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet, gilt nach EDL-G für Energieauditoren lediglich die Vorgabe, dass der Energieauditor das Unternehmen hersteller-, anbieter-, und vertriebsneutral betreten muss. Dies bedeutet zwar, dass er keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten darf, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet,

Praxistipp: Über 1000 zugelassene Energieauditoren sind in einer beim BAFA geführten Liste verzeichnet

Energieauditoren-Suche

Suche

Nach speziellem Berater

Vorname des Energieberaters

Nachname des Energieberaters

Firma des Energieberaters

Oder mit Umkreissuche

Postleitzahl und Ort

Suche im Umkreis (in km)

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>

die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Er kann jedoch durchaus bei einem solchen Hersteller- oder auch Energieversorgungsunternehmen beschäftigt sein.

Auf was sollte ich bei der Auswahl eines Energieberaters außerdem achten?

Energieberater bringen sehr unterschiedliche Erfahrungen in Bezug auf bestimmte Technologien oder Branchen mit. Insbesondere, wenn im Rahmen des Audits auch komplexe Produktionsprozesse betrachtet werden sollen, sollte der Berater Erfahrungen mit diesen Prozessen vorweisen können. Darüber hinaus ist es wichtig, dass der Berater nicht nur technische Expertise nachweisen kann, sondern auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse besitzt und die Energieeffizienzmaßnahmen auch wirtschaftlich bewerten kann. Hilfreich ist es immer, beim Berater geeignete Referenzen anzufordern, welche sich auf den eigenen Anforderungskatalog übertragen lassen. Auch sollte man sich informieren, auf welche Expertise der Berater ggf. über seinen eigenen Erfahrungshorizont hinaus im eigenen Unternehmen oder im Rahmen von Partnerschaften oder Netzwerken zurückgreifen kann. Neben Ausbildung und Berufserfahrung geben außerdem Fortbildungen Hinweise auf die Qualifikation des Beraters.

Weiterführende Hinweise:

Merkblatt des BAFA: Energieaudits nach EDL-G - Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/hinweise_registrierung_energieauditoren.pdf

D. Ausnahmen und Erleichterungen

- ✓ Anerkennung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 50001/ EMAS)
- ✓ Übergangsfrist bei Einführung von DIN EN ISO 50001/ EMAS
- ✓ Multi-Site Verfahren für mehrere Standorte
- ✓ Gruppenauditverfahren ab dem zweiten Audit möglich

Welche Regelungen gelten, wenn mein Unternehmen bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt hat?

Hat Ihr Unternehmen bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt, ist es von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt. Hat Ihr Unternehmen mehrere Teile oder Standorte, können dort auch unterschiedliche Systeme betrieben werden. Äquivalent zu den Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit bei Energieaudits, dürfen einzelne Unternehmensteile und Standorte nur dann von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn sich diese auf maximal zehn Prozent des Gesamtenergieverbrauchs beziehen.

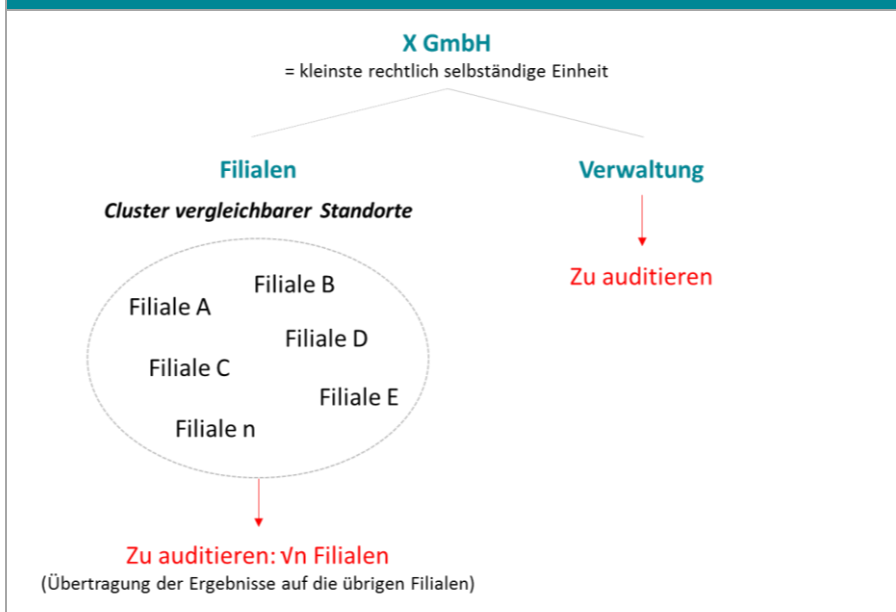
Welche Regelungen gelten, wenn mein Unternehmen beabsichtigt, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen?

Da die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits, werden Unternehmen, die beabsichtigen, ein solches System einzuführen, im ersten Jahr entlastet. Zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt die schriftliche Erklärung, dass sich Ihr Unternehmen bis Ende 2016 verpflichtet, ein solches System einzuführen oder dass es eine geeignete Stelle mit der Einführung eines solchen System beauftragt hat. Außerdem müssen Sie bis zum 5. Dezember 2015 eine energetische Bewertung nach ISO 50001 bzw. eine erste Erfassung, Analyse und Dokumentation der Energieströme und Energieträger durchgeführt haben. Eine externe Testierung dieser Unterlagen ist nicht notwendig. Jedoch gilt zu beachten, dass nach dem 31. Dezember 2016 das System nicht mehr gewechselt und doch noch ein Energieaudit durchgeführt werden kann. Andernfalls läge eine nicht rechtzeitige Durchführung des Energieaudits vor.

Welche Vereinfachungen gelten, wenn mein Unternehmen mehrere gleichartige Standorte hat?

Hat Ihr Unternehmen mehrere vergleichbare Standorte, bietet das sogenannte „Multi-Site-Verfahren“ eine Erleichterung. Dieses ermöglicht die Bildung von Standort-Clustern. Innerhalb eines Clusters reicht es aus, wenn das Energieaudit eine repräsentative Zahl von Standorten abdeckt. Voraussetzung für die Clusterbildung ist, dass innerhalb eines Clusters Prozesse und Tätigkeiten an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sind und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden. Auch müssen die Erkenntnisse und Maßnahmenvorschläge, welche sich aus den Audits ergeben, auf die nicht auditieren Standorte übertragbar sein. Die Anzahl der Standorte innerhalb eines Clusters, an denen ein Audit durchgeführt werden muss, entspricht der Quadratwurzel der Gesamtzahl an Standorten, gerundet auf die höhere ganze Zahl. Dieses „Multi-Site-Verfahren“ kann auch auf Partner und/ oder verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, wenn sich hier vergleichbare Standorte finden.

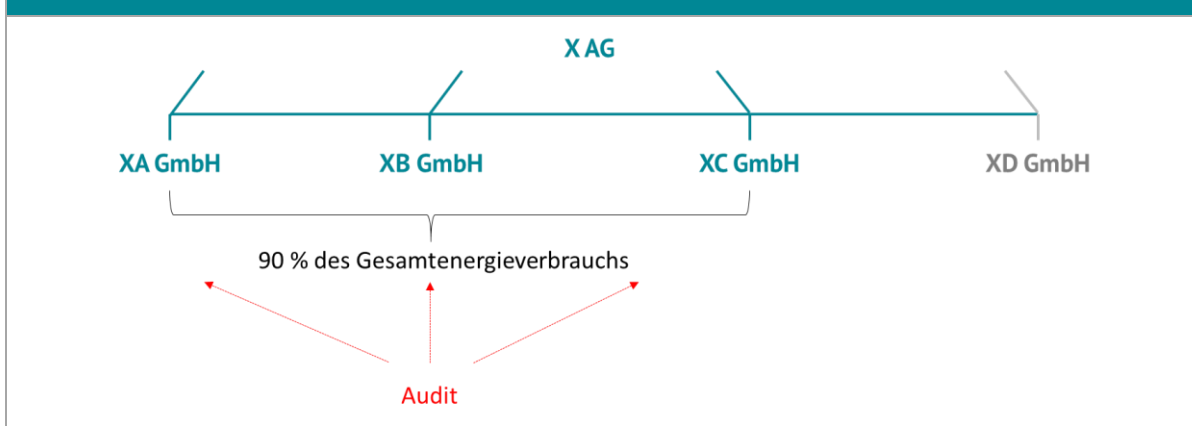
Beispiel: Darstellung des Clusterverfahrens am Beispiel der X GmbH



Welche Vereinfachungen gelten für mich als verbundenes Unternehmen einer Gruppe?

Grundsätzlich gilt, dass das verpflichtete Unternehmen die kleinste rechtlich selbständige Einheit ist. Ist Ihr Unternehmen als verbundenes Unternehmen mehrheitlich im Besitz eines Mutterunternehmens oder auch mehrheitlich im Besitz einer Kommune, können Wiederholungsaudits im Gruppenverbund durchgeführt werden. Als Wiederholungsaudits gelten alle auf das Erstaudit im Vierjahresrhythmus folgende Audits. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Audits bezieht sich dann auf die gesamte Gruppe. Entsprechend muss das Energieaudit auch mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Gruppe erfassen. Wird dies erfüllt, können nicht nur einzelne Standorte oder Prozesse sondern auch ganze Unternehmen der Gruppe vom Audit ausgenommen werden. Im Gruppenverbund kann ebenso auch das Multi-Site-Verfahren angewendet werden.

Beispiel: Darstellung des Gruppenauditverfahrens für Wiederholungsaudits am Beispiel der X AG



E. Nachweise und Sanktionen

- ✓ Keine proaktive Meldung
- ✓ Stichprobenkontrollen des BAFA bei ca. 20 Prozent der Unternehmen
- ✓ Sanktionen bis maximal 50.000 EUR

Wie überprüft das BAFA, ob mein Unternehmen seiner Verpflichtung nachgekommen ist?

Das BAFA ist gesetzlich beauftragt, die Durchführung der Energieaudits zu überprüfen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, dem BAFA proaktiv zu melden, wenn Sie ein Energieaudit durchgeführt haben. Unter Setzung einer Frist wird das BAFA stichprobenartig einzelne Unternehmen auffordern, nachzuweisen, dass sie ein Energieaudit durchgeführt haben oder von der Pflicht freigestellt sind.

Welche Nachweise muss ich dem BAFA im Falle einer Stichprobenkontrolle vorlegen?

Im Falle einer Stichprobenkontrolle müssen dem BAFA folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Checkliste: Erforderliche Unterlagen zur Vorlage beim BAFA

- Eine Bestätigung des Energieauditors, dass das Energieaudit durchgeführt wurde und dass dieses die Anforderungen des Gesetzes erfüllt.
- Eine Bestätigung des vom Unternehmen benannten Verantwortlichen bzw. Ansprechpartners über die erfolgreiche Durchführung des Energieaudits. Bei unternehmensinterner Durchführung des Audits muss diese Bestätigung von der Geschäftsführung unterschrieben werden.
- Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieauditor, zur Anzahl der Standorte und zum prozentualen Anteil der eingeführten Systeme am gesamten Energieverbrauch.
- Qualifikationsnachweise des Energieauditors, soweit dieser noch nicht in der Liste des BAFA geführt ist.
- Wenn das Multi-Site-Verfahren angewendet wurde: Information über die Gesamtzahl der Standorte und die Anzahl der Standorte an denen Energieaudits durchgeführt wurden.
- Wenn Wiederholungsaudits im Gruppenverbund durchgeführt wurden: Schriftliche Ernennung einer verantwortlichen Stelle im Unternehmen, schriftliche Bestätigung der Teilnahme des Unternehmens am Gruppenaudit sowie eine Selbsterklärung über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens.
- Wenn ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt wurde: Registrierungs- / oder Zertifizierungsurkunden + ggf. Bericht des Überwachungsaudit/ der validierten Umwelterklärung

In der Einführungsphase reicht bei Unternehmen, welche ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen (siehe oben), die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung, in welcher sich das Unternehmen verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen und außerdem erklärt, dass es Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001 (Energetische Bewertung: Ermittlung der derzeitigen Energie-

quellen und Bewertung des bisherigen und aktuellen Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs) umgesetzt bzw. eine vergleichbare tabellenförmige Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger im Rahmen von EMAS durchgeführt hat.

Dass BAFA kann für eine inhaltliche Prüfung auch die Vorlage des Energieauditberichtes verlangen. Ein Formular zur Nachweisführung wird auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung gestellt.

Wie viele Stichproben sollen jährlich durchgeführt werden?

Innerhalb der vierjährigen Periode sollen etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen zum Nachweis aufgefordert werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass jährlich etwa 2.500 Stichproben durchgeführt werden.

Wann können Sanktionen verhängt werden und in welcher Höhe?

Es kann ein Bußgeld in Höhe von bis zum 50.000 EUR verlangt werden, wenn das Energieaudit:

- nicht,
- nicht richtig,
- nicht vollständig,
- nicht rechtzeitig

durchgeführt wurde, oder wenn ein Unternehmen wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein. Die Höhe des jeweiligen Bußgeldes wird nicht weiter differenziert. Dem BAFA steht bei der Verhängung der Bußgelder Ermessen zu. Auch wird das BAFA bei der Entscheidung über ein Bußgeld prüfen, ob es dem Unternehmen auch vor dem Hintergrund der verspäteten Umsetzung der EU-Vorgaben durch die Bundesregierung in zumutbarer Weise möglich war, das Energieaudit fristgerecht umzusetzen. Bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können auch mehrere Bußgeldbescheide erlassen werden.

G. Was gilt in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie verlangt von allen EU-Mitgliedstaaten bis zum 5. Juni nationale Regelungen einzuführen, welche alle Nicht-KMU verpflichten, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Einige Mitgliedstaaten sind dieser Verpflichtung fristgerecht nachgekommen. Andere wiederum, darunter auch Deutschland, haben die Richtlinie verspätet oder noch gar nicht umgesetzt.

Die EU-Kommission hat ein Konsortium aus Ricardo-AEA, Fraunhofer ISI und DNV GL beauftragt, die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erfassen und auszuwerten. Projektergebnisse liegen noch nicht vor und werden im Laufe des Jahres auf der Projektwebseite (<http://www.energy-audits-and-management.eu>) veröffentlicht.

Die folgende Tabelle enthält eine beispielhafte Auswahl an Mitgliedstaaten, welche die Richtlinie bereits umgesetzt haben und Quellen für weiterführende Informationen.

Mitgliedstaat	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Links
United Kingdom	Energy Savings Opportunity Scheme (ESOS)	ESOS Regulations 2014	ESOS Regulations: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2014/1643/contents/made ESOS Guidance: https://www.gov.uk/government/publications/comply-with-the-energy-savings-opportunity-scheme-esos
Österreich	Verpflichtung für verbrauchende Unternehmen	§ 9 Energieeffizienzgesetz	Energieeffizienzgesetz: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_72/BGBLA_2014_I_72.pdf FAQ Energieeffizienzgesetz: http://www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/FAQ%202015-01-20%20endg%C3%BCltige%20Fassung%20-%20clean.pdf
Frankreich	Audit énergétique réglementaire	code de l'énergie, décret n°2013-1121 du 4 décembre 2013, décret n°2014-1393, Arrêté du 24 novembre 2014	Informationen des Ministeriums: http://www.developpement-durable.gouv.fr/Audit-energetique-reglementaire.41540.html
Irland	Energy Auditing Scheme	Statutory Instrument (SI) 426 of 2014 – Part 3	Informationen der Sustainable Energy Authority: http://www.seai.ie/Your_Business/Energy-Auditing-Scheme/
Tschechische Republik	Energy Management Act	Amendment to Act No 406/2000 on energy management	National Energy Efficiency Action Plan: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/NEEAP_2014_CZ-en.pdf

Der vorliegende Leitfaden soll eine erste Orientierung geben. Er stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Es sei außerdem auf die § 8 ff. des EDL-G und auf die Merkblätter des BAFA verwiesen.

IMPRESSUM

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)
Kirchstraße 21
10557 Berlin

TITELBILD: Günther Redenius (pixelio.de)
STAND: Juni 2015